

---

**Antrag**

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Beruf der Pflegefachassistenz  
im Land Berlin (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAG)**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Gesetzes zur Pflegefachassistenz**

---

Das Pflegefachassistenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1020), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.06.2024 (GVBl. S. 382, 384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.

(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.“

2. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird zu Absatz 1 und die Angabe „31. März 2025“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2026“ ersetzt.
- b) dem neuen Absatz 1 wird ein Absatz 2 angefügt und wie folgt gefasst: „§ 10 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes gilt als begonnene Ausbildung nach Absatz 1“.

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### ***Begründung:***

Zu Nummer 1:

Der bisherige Regelungsgehalt bleibt unverändert, er wird lediglich anders systematisiert und um folgenden Aspekt ergänzt: Mit der Ergänzung des § 13 Absatz 2 wird Personen ohne Schulabschluss, aber mit positiver Prognose der Pflegeschule, die Möglichkeit des Zugangs zur Pflegefachassistentenausbildung eröffnet.

Zu Nummer 2:

- a) Die Änderung in Buchstabe a) verlängert diese Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz. Sie ist eine notwendige Folgeänderung der Änderung des § 10 Absatz 3 Nummer 1 des Krankenpflegehilfegesetzes.
- b) Die Regelung dient der Klarstellung, dass die Anrechnung der Berufserfahrung als begonnene Ausbildung gilt.

Berlin, den 26.11.2024

Stettner Zander  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

Saleh König Düsterhöft Schulz Meyer  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

<b>Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin (Pflegefachassistenzgesetz - PfIFAG) Vom 14. September 2021</b>	
Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 13 Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist, <del>das die sich bewerbende Person</del></p> <p><del>1. nicht gesundheitlich ungeeignet für die Tätigkeit nach § 5 im Sinne des § 2 Nummer 3 ist,</del></p> <p><del>2. das für die Ausbildung erforderliche Sprachniveau der deutschen Sprache aufweist und</del></p> <p>3. die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung <del>nachweist.</del></p>	<p>§ 13 Zugangsvoraussetzungen</p> <p>(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach diesem Gesetz ist die Berufsbildungsreife, eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 wird der Zugang zur Ausbildung gewährt, wenn eine positive Prognose der Pflegeschule vorliegt, dass die Ausbildung von der auszubildenden Person erfolgreich absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden werden kann.</p> <p>(3) § 2 Nummer 2 bis 4 findet entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 53 Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz</p> <p>Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. März 2025 fortgeführt werden.</p>	<p>§ 53 Begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegehilfegesetz</p> <p>(1) Ausbildungen nach dem Berliner Krankenpflegehilfegesetz, die bis zum 1. April 2022 begonnen werden, dürfen bis 31. Dezember 2026 fortgeführt werden.</p> <p>(2) § 10 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Krankenpflegehilfegesetzes gilt als begonnene Ausbildung nach Absatz 1.</p>